

**Ergebnisvermerk zum Erörterungstermin (EÖT) im Raumordnungsverfahren (ROV)
Planung für die Planung von Landkorridoren für zukünftige Offshore- Netzanbin-
dungsprojekte, Landtrassen 2030, der TenneT Offshore GmbH**

Datum: 13.12.2022

Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE)

1. Begrüßung und Einführung
2. Verlauf des ROV

ArL WE begrüßt die Anwesenden und führt aus:

Zweck dieses EÖT ist die Klärung offener Punkte sowohl aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange als auch aus den privaten Stellungnahmen sowie der direkte Austausch von Fachinstitutionen. Es ist nicht erforderlich, bereits schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen zu wiederholen. Nach dem heutigen nicht öffentlichen EÖT können ggf. weitere Abstimmungsgespräche in einem kleineren Kreis erfolgen, um insbesondere teilräumliche Aspekte weitergehend zu besprechen.

Am 28./29.09.2021 hat eine Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für ein ROV stattgefunden. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen basierende Untersuchungsrahmen wurde dem Vorhabenträger am 25.11.2021 mitgeteilt.

Am 11.07.2022 wurde das ROV für die Planung von Landkorridoren für zukünftige Offshore-Netzanbindungsprojekte, Landtrassen 2030, eingeleitet.

Die Einladung zu diesem EÖT wurde mit Schreiben vom 16.11.2022 an alle Beteiligten versandt. Zur Vorbereitung auf diesen Termin wurde im Internet eine Synopse mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der beteiligten Verbände und Vereinigungen mit Rückäußerungen der Planungsträger eingestellt.

Im EÖT wird die Landesplanungsbehörde keine Entscheidungen fällen; die raumordnerische Bewertung erfolgt erst mit der Landesplanerischen Feststellung; dort ist dann auch nachzulesen, wie die Belange bewertet und gewichtet wurden.

Sollten nach dem EÖT noch schriftliche Ergänzungen seitens der Teilnehmer erforderlich sein, kann dies bis 22.12.2022 erfolgen.

3. Vorstellung des Projekts und des aktuellen Planungsstandes (TenneT)

Anhand der Präsentation stellt TenneT Offshore GmbH (im weiteren Übertragungsnetzbetreiber: ÜNB) das Projekt und den aktuellen Planungsstand des Projekts vor und gibt einen Ausblick zu Baustart und Baujahren.

Die Stadt Westerstede fragt nach, ob bei der Planung auch „Reservesysteme“/Leerrohre mit geplant werden.

ArL WE erklärt, dass dies nicht der Fall ist. Die ÜNB muss sich an den gesetzlichen Auftrag halten, der eine Leerrohrmitnahme nicht vorsieht.

Die Gemeinde Zetel fragt nach, wie tief Rohre verlegt werden und ob auch Häuser unterbaut werden.

Häuser werden laut ÜNB in der Regel nicht unterbaut. Dies ist die allerletzte Option, die in der Planungsregion jedoch nicht zur Anwendung kommt. Der ÜNB erklärt, dass die Kabel in geschlossener Bauweise bei flachen Hindernissen 3-5 Meter tief verlegt werden, bei Querungshindernissen wie Gasleitungen können es auch 7 oder mehr Meter sein, weil ein Mindestabstand zur kreuzenden Leitung gewahrt werden muss. In offener Bauweise liegen die Kabel rd. 1,5 Meter tief.

4. Inhaltliche Erörterung

4.1 Übergeordnete Themen

Bedarf und Gegenstand des ROV

Das ArL WE führt aus, dass Gegenstand des ROV drei Offshore-Netzanbindungssysteme sind.

Mit Bestätigung des Netzentwicklungsplans (NEP) 2019-2030 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist der ÜNB beauftragt, drei Offshore-Netzanbindungssysteme für Offshore-Windparkflächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone von deren Standort auf See zu den Netzverknüpfungspunkten (Unterweser, Wilhelmshaven2) an Land zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Damit wird für die Übertragungsnetzbetreiber als auch die niedersächsischen Landesbehörden ein rechtlich verbindlicher Rahmen geschaffen.

Es ist bereits jetzt erkennbar, dass es im Zuge des Ausbaus der Offshore-Windenergie weitere Netzanbindungssysteme geben wird und dabei seitens der Bundesregierung eine Beschleunigung und Ausweitung des erforderlichen Ausbaus der Übertragungskapazitäten verfolgt wird. Mit Fortschreibung der übergeordneten Planungsinstrumente NEP und FEP (Flächenentwicklungsplan für Offshore-Windenergie auf Nord- und Ostsee) werden diese neuen Grundlagen jeweils rechtlich verbindlich bestimmt. Derzeit sind aber weder die Anzahl der Systeme noch die Verortung abschließend festgelegt.

Die Übertragungsnetzbetreiber können erst mit der räumlichen Planung der Landtrassen starten, wenn die BNetzA die Projekte, insb. die Netzverknüpfungspunkte bestätigt hat.

Standorte Konverter

ArL WE weist darauf hin, dass die geplanten Konverter und deren 380kV-Drehstromanbindung nicht Gegenstand des ROV sind. Nähere Informationen dazu sind im Ergebnisvermerk der Antragskonferenz und im Untersuchungsrahmen zu finden.

Wilhelmshaven

Der Standort Wilhelmshaven ist derzeit in der Phase des Grunderwerbs und der Vorbereitung von Fachplanungen der Flächennutzung. Hier gilt es über die Änderung des Flächennutzungsplans einen bestehenden Bebauungsplan auf die geplanten Anforderungen (Gebäudeanordnungen, Umspannwerk, Zuwegungen, etc.) anzupassen.

Unterweser

Der Standort Unterweser ist derzeit ebenfalls in der Phase des Grunderwerbs und der Vorbereitung der Fachplanungen für die Zulassungsverfahren (BlmSchG-Verfahren beim GAA Oldenburg, straßen- / wasserrechtliche Verfahren für die Zuwegung beim LK Wesermarsch). Hier ist derzeit in der ersten Jahreshälfte 2023 der Verfahrensstart geplant.

4.2 Korridorunabhängige Themen

Vorbemerkungen/Einführung

Der ÜNB erklärt, dass für die Betrachtung der Widerstände im Raum wie im Untersuchungsrahmen festgelegt die Ideallinie als Beurteilungsmaßstab zu beachten ist. Die Ideallinie bildet nach dem Korridor den Nahbereich der Machbarkeit einer potentiellen Trassenführung ab. Auf Basis der Ideallinien ist es so im Raumordnungsverfahren bereits möglich, auf kleinräumige „Hindernisse“ wie z.B. Baugebiete und Windparks zu reagieren. Die Darstellung, dass ein Bereich durch den Korridor 700m noch betroffen ist und durch den Fokus Ideallinie 60 m nicht mehr – stellt die grundsätzliche Machbarkeit der geplanten Maßnahmen dar.

Das ArL WE vertieft diese Darstellung mit dem Verweis auf eine zweigeteilte Betrachtungsweise. Eine Festlegung ausschließlich auf eine Trasse würde eine Detailgenauigkeit der Planung voraussetzen, die eigentlich erst im Planfeststellungsverfahren erreicht wird. Zudem wären keine Spielräume für eine weitere Feintrassierung mehr möglich. Wesentliche detaillierte Erkenntnisse, zum Beispiel aus der Baugrunduntersuchung, liegen zu diesem Zeitpunkt bis auf sog. „Desktop Studien“ noch nicht vor. Die landesplanerische Feststellung wird daher voraussichtlich einen Trassenkorridor enthalten, der insbesondere bei Abschnitten mit planungsrelevanten Hindernissen mit Hinweisen zur Ideallinie versehen ist.

Siedlungsentwicklung allgemein

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung weist das ArL WE auf den neuen Grundsatz im LROP hin, der vorsieht, dass bei Trassenplanungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind und erinnert zudem Landkreise und Städte daran, dass die planerische Verfestigung von Siedlungsentwicklungsabsichten entscheidend für deren Gewichtung im ROV ist.

Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Verkehrswege, Gewässer)

Das ArL WE merkt an, dass viele Stellungnahmen sich auf Einrichtungen der Infrastruktur bezogen hätten. Das ArL WE weist darauf hin, dass Einrichtungen der Infrastruktur gekreuzt werden können, der ÜNB entsprechende technische Abstimmungen durchführen wird und dieser Aspekt somit für die Betrachtung der Korridore nicht entscheidungsrelevant ist.

Land und Forstwirtschaft/Schutzgut Boden

Der ÜNB erklärt, dass die betriebsbedingte Erwärmung der Bodenschichten nicht zu erheblichen Auswirkungen des Bodengefüges und seiner ökologischen Funktion führen wird.

Die Stadt Brake erkundigt sich, wie die Wärme über die Kabelbettung abgeleitet wird und ob ggf. eine Nutzung der erzeugten Wärme möglich ist.

Der ÜNB erklärt, dass eine Nutzung der Wärme nicht vorgesehen sei. Hierbei sind zwei Aspekte einschlägig:

- 1) ÜNB sind für den Netzbetrieb zur Stromübertragung verantwortlich, ein Angebot einer Wärmelieferung (Abwärmenutzung) verbietet sich aus energierechtlichen Rahmenbedingungen zum sogenannten „Unbundling“, d.h. der strikten organisationsrechtlichen Trennung von Netzbetrieb (regulierter Energiemarkt) und Energieerzeugung und -vertrieb (freier Wettbewerb).
- 2) Die Erwärmung der Leitungen ist abhängig von der Auslastung durch die zu übertragende (Wind-)Energie, diese unterliegt witterungsbedingten Schwankungen, eine Wärmelieferung wäre demnach nicht stabil zu gewährleisten.

Der ÜNB erklärt, dass es sich beim Kabelbettungsmaterial in der Regel um steinfreien, gesiebten Sand ohne jegliche Zusätze handelt. Dieses Material ist nicht wassergefährdend.

Erholung und Tourismus

Mehrere Gemeinden haben sich in ihren Stellungnahmen auf die Belange Erholung und Tourismus bezogen.

Das ArL WE erklärt, dass es durch die Bauausführungen zu temporären Beeinträchtigungen hinsichtlich der Belange Erholung und Tourismus kommen kann. Daher ist eine Abstimmung mit den Gemeinden, Tourismusverbänden etc. sinnvoll, um diese Beeinträchtigungen weitestgehend zu minimieren.

Berücksichtigung von Vorbelastungen

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Vorbelastungen erklärt das ArL WE, dass es keine raumordnerische Grundlage zur gleichmäßigen Verteilung von Lasten gibt.

Unabhängig davon werden bei der Planung von neuen Trassenkorridoren jedoch Vorbelastungen berücksichtigt sowie auch die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur.

4.3 Trassenspezifische und teilräumliche Themen

System nach Wilhelmshaven

Folien 35 bis 40 der Präsentation:

Da die Gemeinde Dornum am EÖT nicht teilnehmen konnte, wird dieser Punkt im Nachgang mit der Gemeinde abgestimmt.

Folien 41 bis 43 der Präsentation:

Zu den Betroffenheiten in Bezug auf geplante Windparks in der Gemeinde Wangerland verweist der ÜNB darauf, die konkrete Trassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

eng mit der konkreten Planung der Windparks zu koordinieren, so dass die Aufstellung von weiteren WEA grundsätzlich nicht behindert wird.

Die Gemeinde Wangerland und der Landkreis Friesland äußern sich zustimmend und halten eine enge Abstimmung mit den Windparkbetreibern für ausreichend, um ihren eingereichten Widerspruch zur geplanten Trassierung zu widerrufen.

Das ArL WE weist darauf hin, dass bei Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch ein späteres Repowering der WEA umfasst ist und bei den Planungen entsprechend berücksichtigt werden muss.

Systeme nach Unterweser

Folie 46 der Präsentation:

Die Gemeinde Friedeburg erklärt sich mit den Ausführungen der Synopse einverstanden und bittet bei der weiteren Detailplanung der Trassierung um enge Abstimmung.

Folie 47 der Präsentation:

Die Gemeinde Zetel hat kurzfristig Kartenmaterial nachgereicht mit einer im Bereich Astederfeld leicht südlich versetzten Trassenführung und einer früheren Querung der Tarbarger Landstraße.

Der ÜNB verweist hierzu auf die dadurch entstehenden Belastungen in anderen Bereichen, die eine Verlegung der Trasse insgesamt als nicht vorteilhaft erscheinen lassen. Der ÜNB bietet an, die Belastung in den besonders betroffenen Bereichen für Tourismus und Erholung in der Feintrassierung möglichst zu begrenzen und die Gemeinde bei der Abstimmung der Detailplanung mit einzubeziehen.

Die Gemeinde Zetel erklärt sich an weiteren Gesprächen zu diesem Sachverhalt interessiert. Die Bauphase wird weniger als problematisch angesehen als vielmehr mögliche räumliche Beschränkung für die langfristige Entwicklung touristischer Nutzungen in diesem Raum, die von hoher Bedeutung für die Gemeinde ist.

Folie 48 der Präsentation:

Die Gemeinde Bockhorn verweist auf die hohe Vorbelastung durch die Bundesautobahn, Bahnstrecke und Windparks insbesondere im Bereich der Ortschaften Steinhausen und Eilenserdammersiel.

Der ÜNB erklärt, dass dieser Bereich nicht im Vorzugstrassenkorridor liegt.

Folie Nr. 50 der Präsentation:

In Bezug auf die Gemeinde Jade erklärt der ÜNB, dass bei der Querung des geplanten Windparks „Jaderaußendeich“ im Planfeststellungsverfahren eine genaue Abstimmung der Trassierung stattfinden wird, welche die genauen Standorte zukünftiger WEA berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird von der Gemeinde Jade befürwortet und die Übermittlung der Kontaktdaten der Vorhabenträger des Windparks an den ÜNB zugesagt.

Folie Nr. 51 bis 55 der Präsentation:

Die Gemeinde Stadland betont die hohe Wichtigkeit des durch die Planungen betroffenen geplanten Gewerbegebiets Schwei südlich der B 437.

Es ist zukünftig geplant, dieses GE-Gebiet weiter nach Süden und Westen hin zu entwickeln. Eine Trassierung darf daher das GE-Gebiet als auch eine Erweiterung nicht behindern.

Die Gemeinde Stadland erkundigt sich nach der Möglichkeit einer Bündelung mit den von den Konverterstationen zum Umspannwerk zu verlegenden Wechselstromleitungen (im Norden der Konverterstationen).

Der ÜNB erklärt, dass die derzeitige GE-Fläche B437 bei Schwei in der Feinabstimmung im Süden und Westen umgangen werden kann und der angezeigten Erweiterung der GE-Fläche nichts entgegenstehen wird.

Bezüglich einer Bündelung nördlich der Konverterstationen erklärt der ÜNB, dass eine solche gemeinsame Verlegung von insgesamt 18 Kabeln (6xGleichstrom, 12xWechselstrom) angesichts des großen Raumbedarfs nicht möglich ist.

Der Landkreis Wesermarsch erkundigt sich angesichts der stark eingeschränkten Bauzeiten, die durch die Querung des EU-Vogelschutzgebietes V64 „Marschen am Jadebusen“ zu berücksichtigen sind, warum es keine Trassenalternative gibt, die das Vogelschutzgebiet umgeht.

Das ArL WE erklärt hierzu, dass es sich hierbei um einen Sachverhalt handelt, der in der Antragskonferenz behandelt wurde mit der abschließenden Entscheidung, eine Umgehung von V64 nicht in den Untersuchungsrahmen aufzunehmen.

5. Schlusswort

Das ArL WE dankt abschließend allen Anwesenden für die Mitwirkung am EÖT sowie für die konstruktiven Beiträge. Von den Veranstaltungen wird ein Ergebnisvermerk angefertigt, der allen Beteiligten zur Kenntnisnahme zugesandt wird. Bis zum 22.12.2022 können noch schriftliche Ergänzungen eingereicht werden. Weitere Einzelgespräche insbesondere um einzelfachliche oder teilräumliche Aspekte zu besprechen können ggf. noch stattfinden.

Die Leitungen können nach Abschluss des ROV noch nicht gebaut werden. Hierzu ist für jedes System zunächst noch die Durchführung und der Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz erforderlich. Genehmigungsbehörde für die Durchführung der v.g. Planfeststellungsverfahren ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) in Hannover. Der Planfeststellungsbeschluss ist gleichzusetzen mit der Bau- und Betriebsgenehmigung. Dieser inkludiert auch weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Konzentrationswirkung). Neben den behördlichen Genehmigungsverfahren werden die Leitungstrassen privatrechtlich durch Gestattungsverträge und Eintragungen in den Grundbüchern dinglich gesichert. Mit Betreibern betroffener Infrastrukturen werden zudem Kreuzungsvereinbarungen geschlossen.

Hinweis

Im Anschluss an den Erörterungstermin gab es zwischen der Gemeinde Stadtland und TenneT ein Abstimmungsgespräch bzgl. der in der Stellungnahme der Gemeinde aufgeworfenen „Variante Nord“ der Routenführung der Ideallinie im Raum Schwei - Roderkircherwupp mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde kann den (in der Synopse angeführten und im Erörterungstermin nochmals vorgetragenen) Ausführungen der TenneT Offshore der Vorzugswürdigkeit der Routenführung der Ideallinie gegenüber einer „Variante Nord“ (Verlagerung der Ideallinie östlich von Schwei nach nördlich der B437 und des Strohauser Sieltiefs, (Folie Nr. 55 aus EÖT Präsentation) grundlegend folgen unter den Voraussetzungen, dass die perspektivische Siedlungsentwicklung südlich der B437 durch die finale Trassierung entlang der Ideallinie folgende Punkte berücksichtigt:

1. Korridorbereich am geplanten GE-Gebiet B437Süd

- Die Entwicklung des GE-Gebietes B437Süd soll im vollen Umfang (ca. 40 ha) entsprechend dem „Vorentwurf Erschließungskonzept Erweiterung Gewerbegebiet Schwei“ zur 33. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt werden, d.h. die Trasse der Offshore-Netzanschlusssysteme verläuft außerhalb der Flächen, so dass die Ideallinie im Vorzugskorridor hier nach Süden verschwenkt wird und die GE-Fläche nicht gequert wird.

- Bei der Trassierung in Vorbereitung auf die Planfeststellung wird in Abstimmung mit der Bauverwaltung der Gemeinde zudem ein Streckenbereich definiert, der für eine mögliche nochmals weitere Ausweitung der Gewerbeflächen entlang der gepl. Autobahn A20 auf die dann südlich Seite der Schutzstreifen der Trasse hinweg, eine spätere Überfahrtsmöglichkeit planerisch vorsieht. Dies erfolgt durch den Wechsel in geschlossene Bauweise mit größerer Überdeckung und/oder die Ausführung eines Schutzrohrverbaus (bspw. Stahl statt HD-PE).

2. Korridorbereich zwischen den zwei VR-Gebieten Windenergienutzung des Windparks Roderkircherwupp

* Die Trassierung in Vorbereitung auf die Planfeststellung berücksichtigt die betrieblichen Erfordernisse des bestehenden Windparks Roderkircherwupp insb. die ggf. erforderliche Unterkreuzung von Bestandsleitungen zwischen den Windparkteilen nördlich und südlich der Ideallinie.

* Die Nutzungseinschränkungen durch den letztlich resultierenden Schutzstreifenbereich der Erdkabel im Streckenabschnitt zwischen dem nördlichen und südlichen Windvorrangbiet werden räumlich so weit minimiert, dass eine perspektivische Bauleitplanung für weitere Windenergie und/oder Solar-/PV-Freiflächenanlage in den planerisch bisher noch nicht entwickelten Bereichen zwischen den zwei VR-Gebieten Windenergienutzung grundsätzlich möglich bleibt. Die Trassierung in Vorbereitung auf die Planfeststellung orientiert sich hier an der Ideallinien.